



Vorlage-Nr.: **3614-2023/DaDi**

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
610 - Schulservice, Volkshochschule
Betreuung DaDi gGmbH
EB - Erster Kreisbeigeordneter
L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Betrauungsakt mit der Eigengesellschaft Betreuung DaDi gGmbH im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nach HschG**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betraut die Betreuung DaDi gGmbH durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Erbringung der Beförderung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nach den Vorgaben der §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG in der zum Zeitpunkt der Betrauung gefassten Form unter Vorbehalt der Eintragung des geänderten Gesellschaftsvertrages.

Der Betrauungsakt wird auf 10 Jahre befristet.

Begründung:

Die Betreuung gGmbH, eine 100% Eigengesellschaft des Landkreises, ist für die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe durch Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Betreuungseinrichtungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zuständig.

Die Aufgabe der Erbringung der Beförderung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nach den Vorgaben der §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG in der zum Zeitpunkt der Betrauung gefassten Form, obliegt originär dem Landkreis.

Vor diesem Hintergrund betraut der Landkreis hiermit die Betreuung gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) und legt die Bedingungen für die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die DAWI fest.

Nach geltendem europäischem Recht ist die Gewährung von Beihilfen von staatlicher bzw. kommunaler Seite grundsätzlich verboten. Maßgeblich für eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Finanzierung ist die Umsetzung der Freistellungsentscheidung. Staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen sowie weitere Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen sind u.a. mit dem Monti-Paket erleichtert worden. Es wurden Kriterien aufgestellt, wann es sich um Beihilfen handelt, die bei der EU-Kommission anzuzeigen und zu genehmigen sind (Notifizierungspflicht), da sie andernfalls nichtig wären.

Voraussetzung für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot ist ein Betrauungsakt, der den Anforderungen der Freistellungsentscheidung entspricht. Der Betrauungsakt ist ein Organisationsakt, mit dem das zu betrauende Unternehmen, hier die Betreuung DaDi gGmbH, die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auferlegt wird. Der Betrauungsakt stellt die konkretisierende Entscheidung des Landkreises dar, mit der die Betreuung DaDi gGmbH zur Einbringung von folgenden Dienstleistungen angewiesen wird:

- Organisation und Durchführung des Schülerspezialverkehrs ab 13.11.2023 nach §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG in der zum Zeitpunkt der Betrauung gefassten Form
- Erbringung der nach in der Präambel genannten Schülerbeförderung nach §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG in der zum Zeitpunkt der Betrauung gefassten Form:
 - ab dem 13.11.2023 für die Gustav-Heinemann-Schule in Dieburg
 - ab dem 13.11.2023 für die Wichernschule in Mühlthal/Nieder-Ramstadt
 - ab dem 15.01.2024 für die Anne-Frank-Schule in Dieburg
 - ab dem 01.02.2024 für die Bischof-Ketteler-Schule in Groß-Zimmern/Klein-Zimmern bzw. Dieburg
 - ab dem 26.08.2024 für die Albert-Schweitzer-Schule in Griesheim
- Ankauf und Anmietung von entsprechenden Fahrzeugen
- Bereitstellung von ausreichenden und sicheren Verkehrsmitteln

Da sich die maximal zulässige Ausgleichszahlung auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschränken muss, sind andere Bereiche hiervon auszunehmen. Diesem wird durch die vorzunehmende Trennungsrechnung (§ 5 Trennungsrechnung, Überkompensationskontrolle) Rechnung getragen.

Der Inhalt des vorliegenden Betrauungsaktes entspricht den in der Freistellungsentscheidung enthaltenen Anforderungen. Mit der zum jeweiligen Wirtschaftsplan auszufertigenden Anlage

erfolgt die geforderte Parametrisierung der Ausgleichszahlung. Mit den Regelungen des Betrauungsaktes (§ 5 Trennungsrechnung, Überkompensationskontrolle) wird auch für den Fall einer möglichen Überkompensation Vorsorge getroffen. Der Jahresabschluss der Betreuung DaDi gGmbH ist um einen separaten Abschnitt mit der beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz zu erweitern.

Anlage:

- Betrauungsakt